

Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar

Akademische Ordnungen

<input checked="" type="checkbox"/> Der Rektor <input type="checkbox"/> Der Kanzler	Prüfungsordnung für den konsekutiven Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts	Ausgabe 25/2016
	erarb. Dez./Einheit Fak. M	Telefon 3700

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) erlässt die Bauhaus-Universität Weimar folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts; der Fakultätsrat der Fakultät Medien hat am 16.11.2016 die Prüfungsordnung beschlossen.
Der Rektor der Bauhaus-Universität Weimar hat mit Erlass vom 19. Dezember 2016 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 5 Umfang und Art der Prüfungen
- § 6 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 7 Mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 10 Bestehen und Nichtbestehen
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Prüfungsausschuss
- § 14 Prüfer und Beisitzer
- § 15 Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 16 Akademischer Grad
- § 17 Zeugnis und Masterurkunde
- § 18 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Gleichstellungsklausel
- § 22 Inkrafttreten

§ 1 - Zweck der Masterprüfung

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage für die Prüfungen im konsekutiven Studiengang Medienmanagement mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 2 - Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit umfasst vier Semester einschließlich der Masterarbeit.

§ 3 - Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung umfasst die Modulprüfungen des Masterstudiums einschließlich der Masterarbeit, eines Kolloquiums sowie der Verteidigung.

(2) Module werden mit Prüfungen abgeschlossen, auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Modulprüfungen werden studienbegleitend durchgeführt. Im Regelfall sind pro Studienmodul eine Prüfungsleistung und pro Projektmodul mehrere Leistungen zu erbringen.

§ 4 – Fristen und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Die verbindliche Anmeldung zu einer Modulprüfung muss bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen. Bis vier Werktage vor der Prüfung kann sich der Kandidat vom Prüfungstermin abmelden.

(2) Wird eine aus mehreren Prüfungsleistungen bestehende Modulprüfung nicht bestanden, so müssen nur die innerhalb dieses Moduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Prüfungsleistungen wiederholt werden. Eine nicht bestandene Modulprüfung bzw. Prüfungsleistung muss spätestens im folgenden Semester wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der Modulprüfung ist möglich. Die zweite Wiederholung muss im auf die erste Wiederholung folgenden Semester stattfinden. Besteht der Kandidat die zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung nicht, so ist die Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen. Fehlversuche an anderen Universitäten und gleichgestellten Hochschulen werden angerechnet.

(3) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig.

(4) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Masterprüfung muss bis spätestens zum Ende des sechsten Fachsemesters bestanden sein. Danach hat der Kandidat seinen Prüfungsanspruch verloren; es sei denn, er hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 5 - Umfang und Art der Prüfungen

(1) Prüfungen sind studienbegleitend abgenommene Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls. Die Prüfungsleistungen sollen bis zum Ende des Semesters erbracht sein, in dem das besuchte Modul jeweils stattgefunden hat.

(2) Modulprüfungen sind durch

1. Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten (§ 6) und/oder
2. mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen (§ 7)

zu erbringen.

(3) Modulprüfungen können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden. Für solche Arbeiten können sowohl Einzel- als auch Gruppenbewertungen erfolgen. Im Falle einer Gruppenbewertung erhalten alle Mitglieder der Gruppe die gleiche Note. Für jedes Modul sind die zu erbringenden Prüfungsleistungen im Rahmen der Ankündigung des Lehrveranstaltungsverzeichnisses bekannt zu machen.

§ 6 - Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen, reflexionsorientiert und analytisch-kritisch bearbeiten sowie Lösungswege finden kann. Die Bearbeitungszeit für eine Klausurarbeit beträgt in der Regel eine Zeitstunde.
- (2) In den übrigen schriftlichen Arbeiten soll der Kandidat nachweisen, dass er
 1. ein Problem systematisch oder analytisch definieren,
 2. Methoden zu seiner Behandlung erarbeiten,
 3. das Thema umfassend erörtern sowie
 4. das Thema interpretativ entfalten kann,
 5. das Thema in einen relevanten Kontext zu integrieren versteht,
 6. zu einer angemessenen, konzisen und nachvollziehbaren Darstellung in der Lage ist.
- (3) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten sollen in der Regel von zwei Prüfern bewertet werden; einer der Prüfer soll Professor sein.
- (4) Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten, die ausschließlich nach dem Multiple-Choice-Verfahren stattfinden, sind ausgeschlossen.

§ 7 - Mündliche Prüfungen und sonstige mündlich erbrachte Leistungen

- (1) In mündlichen Prüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Die Dauer der mündlichen Prüfungen sollte zwischen 20 und 30 Minuten betragen. Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt; dabei soll einer der Prüfer Professor sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin einer mündlichen Prüfung im Prüfungsfach unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer einer mündlichen Prüfung zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Diese Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten.
- (2) Sonstige mündlich erbrachte Leistungen können Referate, Vorträge oder die aktive Teilnahme im Rahmen von Lehrveranstaltungen sein. Eine Konkretisierung der Anforderungen erfolgt durch den Prüfer.

§ 8 - Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1,0 bis 1,5	sehr gut: eine hervorragende Leistung;
1,6 bis 2,5	gut: eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,6 bis 3,5	befriedigend: eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,6 bis 4,0	ausreichend: eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
ab 4,1	mangelhaft: eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten (von 1,0 bis 4,0) in Zehntelabstufungen auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; ausgeschlossen sind die Noten 4,1 bis 4,9.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich deren Note aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, wobei eine Gewichtung mit den für die einzelnen Leistungen vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den Noten aller Modulprüfungen und des Mastermoduls, wobei eine Gewichtung mit den für die Module vergebenen Leistungspunkten erfolgt. Wenn das Mastermodul mit 1,0 bewertet wurde und die Durchschnittsnote der übrigen Modulprüfungen 1,3 oder besser beträgt, erteilt der Prüfungsausschuss das Prädikat „Mit Auszeichnung“.

(5) Die deutschen Noten werden durch eine Note nach folgendem Schema ergänzt: ECTS-Note Anteil der erfolgreichen Studierenden, die diese Note in der Regel erhalten

A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %
F	Prüfung wurde nicht bestanden

§ 9 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird bzw. die inhaltlichen Anforderungen nicht erfüllt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss oder dem Prüfer unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten ist ein ärztliches Attest und in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 10 - Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, müssen alle Prüfungsleistungen mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen der Masterprüfung einschließlich des Mastermoduls mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(3) Hat der Prüfungskandidat die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung ein Studienzeugnis ausgestellt, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 11 – Nachteilsausgleich

Anträge auf Nachteilsausgleich für Prüfungsleistungen sollen spätestens 3 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin gestellt werden. Anträge auf Nachteilsausgleich für Studienleistungen sind in einem angemessenen Zeitraum vor deren Erbringung zu stellen. Der Nachteil ist glaubhaft zu machen, hierzu kann ein ärztliches Attest oder in begründeten Einzelfällen die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Der Studierende kann eine bestimmte Form des Ausgleichs vorschlagen. Der Antrag wird schriftlich gestellt, die Entscheidung schriftlich mitgeteilt und im Falle der Ablehnung schriftlich begründet.

§ 12 - Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule oder in anderen Studiengängen derselben Hochschule erbracht wurden, sind anzurechnen, soweit keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachgewiesen werden. Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (4) Einschlägige berufspraktische bzw. außerhochschulisch erworbene Kompetenzen können nach Maßgabe des § 48 Abs. 10 des Thüringer Hochschulgesetzes mit bis zu 50 % der zu erwerbenden Leistungspunkte vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt werden. In Einzelfällen kann der Prüfungsausschuss die Anerkennung von einer Einstufungsprüfung abhängig machen.
- (5) Ablehnende Entscheidungen sind schriftlich zu begründen. Die Beweislast, dass ein Antrag nicht die notwendigen Voraussetzungen erfüllt, liegt bei der die Bewertung durchführenden Stelle.

§ 13 - Prüfungsausschuss

- (1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Fakultätsrat bestellt die Mitglieder des Prüfungsausschusses, den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Der Prüfungsausschuss besteht in der Regel aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören drei Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studierenden an. Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes in der Regel ein Jahr.
- (4) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die absolute Mehrheit der Vertreter der Professoren sichergestellt ist.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

§ 14 - Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Als Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Bauhaus-Universität Weimar oder einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Prüfungsfach als Professoren, Hochschuldozenten, akademische Assistenten und Mitarbeiter mit Lehraufgaben, Lehrbeauftragte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu selbständiger Lehre befugt sind. Das gilt auch dann, wenn die Befugnis zur selbständigen Lehre in einem Fachgebiet erteilt wurde, das ein Teilgebiet des Prüfungsfaches darstellt. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Erstprüfer zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 15 - Ausgabe, Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem aus seinem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Jede Masterarbeit muss von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer bewertet werden. Beim Erstprüfer muss es sich um einen Professor des Studiengangs Medienmanagement der Bauhaus-Universität Weimar handeln. Beim Zweitprüfer muss es sich um ein wissenschaftliches Mitglied der Fakultät Medien handeln. Ausnahmen können durch den Prüfungsausschuss zugelassen werden.
- (3) Der Kandidat stellt den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit schriftlich und nach persönlicher Anmeldung beim Prüfungsamt. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Nachweise über die bestandenen Prüfungen im Umfang von 84 Leistungspunkten,
 2. ein Vorschlag für den Erstprüfer,
 3. ein Vorschlag für das Thema der Masterarbeit,
 4. ein schriftliches Einverständnis des vorgeschlagenen Erstprüfers, den Kandidaten zu betreuen. Die Pflicht der Fakultät zur Betreuung bleibt unberührt.
- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit und die Benennung der Prüfer erfolgt durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen nach Ausgabe schriftlich beim Prüfungsamt der Fakultät Medien zurückgegeben werden.
- (5) Masterarbeiten können auf Antrag der Kandidaten auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen sowie deutlich unterscheidbar und zu bewerten sein und die Anforderungen nach Absatz 1 bis 3 erfüllen.
- (6) Die Bearbeitungsdauer der Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind vom Erstprüfer so zu begrenzen, dass die vorgegebene Frist zur Bearbeitung eingehalten werden kann. Bei empirischer Aufgabenstellung beträgt die Bearbeitungszeit fünf Monate. Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsdauer um bis zu acht Wochen verlängern, wenn dies aus themenbezogenen Gründen erforderlich ist. Darüber hinaus kann eine Verlängerung der Bearbeitungszeit vom Prüfungsausschuss gestattet werden, insofern vom Kandidaten nicht zu vertretende Gründe eintreten, die eine Verlängerung der Bearbeitungszeit erforderlich machen.

- (7) Die Masterarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu vermerken. Bei der Abgabe hat der Prüfungskandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die Masterarbeit ist dreifach in gedruckter Form sowie einfach in digitaler Form in deutscher oder englischer Sprache einzureichen. Der Titel der Arbeit ist sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache einzureichen. Auf Antrag und mit Unterstützung des Erstgutachters kann der Prüfungsausschuss die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gestatten.
- (9) Ein Exemplar der Masterarbeit inklusive der digitalen Form geht in das Eigentum der Bauhaus-Universität Weimar über und kann nach Ablauf einer Frist von einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens vernichtet werden. Die Bauhaus-Universität Weimar erhält das unbefristete und uneingeschränkte Recht, die Masterarbeit in Teilen oder vollständig in beliebigen Medien unter Nennung des Verfassers zu nicht kommerziellen Zwecken zu verwenden. Die urheberrechtlichen Ansprüche des Verfassers bleiben im Übrigen unberührt.
- (10) Die Masterarbeit muss von zwei Prüfern voneinander unabhängig bewertet und vor ihnen verteidigt werden. Die Begutachtung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein. Die Verteidigung trägt den Charakter einer mündlichen Prüfung; § 7 gilt entsprechend. Sie setzt sich zusammen aus einem Vortrag, der den Inhalt der Masterarbeit zum Gegenstand hat, und einer Diskussion, bei der die Prüfer Fragen zur Arbeit stellen. Die Dauer der Verteidigung sollte insgesamt eine Zeitstunde nicht übersteigen. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich und sollte zeitnah nach Eingang der Gutachten erfolgen. Das Widerspruchsrecht nach § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.
- (11) Die Bewertung des Mastermoduls setzt sich aus einer Note für die Masterarbeit (Gewichtung 70 %) und einer Note für die Verteidigung (Gewichtung 30 %) zusammen. Das Masterkolloquium wird als eigenständiges Modul mit 6 ECTS ausgewiesen und benotet. Bewertet ein Prüfer die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder liegen die Noten der beiden Gutachter mehr als 2,0 auseinander, so ist vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer zu bestellen. Die Note der Masterarbeit errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die Masterarbeit nicht bestanden.
- (12) Wenn die Masterarbeit oder die Verteidigung nicht bestanden sind, können sie jeweils einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfungskandidat bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 16 - Akademischer Grad

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn Masterarbeit, ihre Verteidigung und das Kolloquium sowie alle anderen erforderlichen Modulprüfungen bestanden sind. Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Bauhaus-Universität Weimar den akademischen Grad „Master of Arts“.

§ 17 - Zeugnis und Masterurkunde

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bestätigung. Die Übergabe des Zeugnisses kann zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, wobei der Zeitraum zwischen Bestehen der Prüfung und Aushändigung des Zeugnisses 6 Monate nicht überschreiten darf. Dem Zeugnis beigefügt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) mit den vergebenen Noten (deutsche Noten und ECTS-Noten) und den Leistungspunkten der Module des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Urkunde und Zeugnis werden in deutscher und in englischer Sprache angefertigt.
- (3) Die Bauhaus-Universität Weimar stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und in englischer Sprache aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der Prüfungskandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet.

(5) Die Masterurkunde und das Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen.

§ 18 - Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat der Prüfungskandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfungskandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfungskandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfung ablegen konnte, so kann die Prüfung und die Masterprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) erklärt werden.

(3) Dem Prüfungskandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 19 - Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 20 - Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung eines Prüfers richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfer zur Überprüfung zu. Ändert der Prüfer seine Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung darauf, ob

1. von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen wurde,
2. gegen allgemein anerkannte Grundsätze der Bewertungsmaßstäbe,
3. gegen Rechtsvorschriften oder
4. gegen allgemeine Grundsätze der Lebenserfahrung verstoßen wurde. Sodann erlässt er den entsprechenden Widerspruchsbescheid.

(4) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet der Dekan nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft. Ein Widerspruch gegen einen Widerspruchsbescheid nach Abs. 3 ist nicht statthaft.

(5) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 21 - Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 22 - Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung in den Mitteilungen der Bauhaus-Universität Weimar folgenden Monats in Kraft. Diese Ordnung findet erstmals für die Studierenden Anwendung, die zum Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

Fakultätsratsbeschluss vom 16.11.2016

Prof. Dr.-Ing. Volker Rodehorst
Dekan

Die Satzung ist genehmigungsfähig.

Dipl.- Jur. Rainer Junghanß
Justitiar

Genehmigt
Weimar, 19. Dezember 2016

Prof. Dr.-Ing. Karl Beucke
Rektor